



Gemeinsames Rundschreiben 2020

zur Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen
gemäß § 20h SGB V durch die Krankenkassen und ihre
Verbände auf Bundesebene

Förderer:

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- iKK e. V., Berlin
- KNAPPSCHAFT, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG, Kassel

unter beratender Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen

- BAG SELBSTHILFE - Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., Düsseldorf
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm

Berlin, Oktober 2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Gemeinsamen Rundschreiben auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches	5
II. Antragsberechtigte	6
Teil A: Pauschalförderung	8
A.1 Finanzierung.....	8
A.2 Antragstellung.....	9
A.3 Förderung.....	11
A.4 Antragsfrist für die Pauschalförderung.....	11
A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	11
A.6 Hinweis zur Transparenz über die Förderung durch die „GKV-Gemeinschafts- förderung Selbsthilfe auf Bundesebene“.....	12
Teil B: Projektförderung	13
B.1 Finanzierung.....	13
B.2 Antragstellung.....	13
B.3 Förderung.....	15
B.4 Antragsfrist für die Projektförderung.....	16
B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	16
B.6 Hinweis zur Transparenz über die Förderung durch die Krankenkasse bzw. durch..... den Krankenkassenverband	16
III. Ansprechpartner	17
IV. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung	18
Anlage 1:	19
Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ - Pauschalförderung	
Anlage 2:	23
Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf der Bundesebene - Projektförderung	
Anlage 3:	27
Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitlichen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V	
Anlage 4:	29
Selbsthilfe in der digitalen Welt	
Anlage 5:	33
Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO	
Anlage 6:	35
Checkliste zur Antragstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ (Pauschalförderung)	
Anlage 7:	37
Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte)	

I. Grundsätzliches

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben informieren die Förderer die Selbsthilfebundesorganisationen über das Antragsverfahren für das Jahr 2020. Es enthält Ausführungen sowohl zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung, im Folgenden Pauschalförderung genannt (Teil A), als auch zur krankenkassenindividuellen Projektförderung, im Folgenden Projektförderung genannt (Teil B). Über die Selbsthilfeförderung in den Bundesländern informieren die Landesverbände der Krankenkassen.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist § 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Grundsätze und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ vom 10. März 2000 in der Fassung vom 11. Juli 2019 definiert [www.vdek.com/selbsthilfe].

Die durch das **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** vorgenommene Änderung, die mit Wirkung vom **1. Januar 2020** in Kraft tritt, bezieht sich lediglich auf die Verteilung der von den Krankenkassen zu entrichtenden Fördermittel auf die beiden Förderstränge, die Pauschalförderung und die Projektförderung. Auf die Höhe der insgesamt jährlich für die Selbsthilfeförderung zur Verfügung zu stellenden Fördermittel hat dies keine Auswirkungen. Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände werden weiterhin die gesundheitliche Selbsthilfe leitfadengerecht unterstützen.

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2020 belaufen sich die Fördermittel – bei einem Richtwert pro Versicherten von 1,15 EUR – auf insgesamt 83,9 Millionen Euro. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent (58,7 Millionen Euro) für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent (25,2 Millionen Euro) verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre Projektförderung.

Die **Pauschalförderung auf Bundesebene** erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene. Diese haben sich zur „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammengeschlossen. Entsprechend ihres versichertenbezogenen Marktanteils bringen sie in die Pauschalförderung auf Bundesebene insgesamt 11,75 Millionen EUR ein. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 4,5 Millionen EUR vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), 4,4 Millionen EUR vom AOK-Bundesverband GbR, 1,7 Millionen EUR vom BKK Dachverband e. V., 0,8 Millionen EUR vom IKK e. V., 0,25 Millionen EUR von der Knappschaft und 0,1 Millionen EUR von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG.

Im Gegensatz zur Pauschalförderung entscheidet bei der **Projektförderung** die Krankenkasse/der Krankenkassenverband eigenständig über die Verteilung ihrer/seiner Mittel sowie darüber, ob, wo und welche Maßnahmen in welchem Umfang von Selbsthilfegruppen, Landes-, Bundesorganisationen oder von Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht. Sie zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder mit dem Sponsoring z. B. durch Wirtschaftsunternehmen.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht.**

Bisher von einzelnen Krankenkassen/Krankenkassenverbänden im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe, mit Einrichtungen oder Verbänden geförderte besondere Vorhaben und Maßnahmen werden aufgrund der durch das TSVG verursachten neuen Regelung für die Mittelverteilung in der Selbsthilfeförderung nicht automatisch von den Pauschalförderungen (GKV-Gemeinschaftsförderungen) in den Ländern und der Bundesebene kompensiert. Bei der Beantragung von Fördermitteln ist deshalb der beantragte Bedarf im Förderantrag für die Pauschalförderung zu konkretisieren.

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden. Daher darf die Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen und ihre Verbände nicht zu einem Rückzug der öffentlichen Hand führen. Vielmehr müssen sich der Bund, die Länder, die Gemeinden und alle verantwortlichen Sozialversicherungsträger auch zukünftig maßgeblich an der infrastrukturellen Unterstützung und finanziellen Förderung der Selbsthilfe beteiligen. Neben den vorgenannten Mittelgebern sind zudem weitere Förderer, wie ‚Aktion Mensch‘, Stiftungen o. a. hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung anzufragen.

Für die Beantragung von Fördermitteln auf der Bundesebene und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Gemeinsamen Rundschreiben verbindlich.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gesundheitsbezogene Selbsthilfebundesorganisationen. Die Selbsthilfebundesorganisation muss über eine funktionsfähige, bundesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Ihre inhaltliche Ausrichtung beruht auf dem Selbsthilfefprinzip (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, I. Präambel).

Die Fördervoraussetzungen für Selbsthilfebundesorganisationen sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in den Abschnitten A.5, A.5.1 und A.5.2 sowie in den Abschnitten B.5, B.5.1, B.5.2 definiert. Den Herausgebern dieses Gemeinsamen Rundschreibens ist es wichtig, davon die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Die Selbsthilfebundesorganisation hat die Unabhängigkeit ihrer Selbsthilfeaktivitäten von Interessen Dritter zu wahren und ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen auszurichten.
- Die Selbsthilfebundesorganisation hat jegliche Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen und deren Dienstleister (z. B. PR-Agenturen) transparent zu machen. Ebenso hat sie ihre Gesamtfinanzierung offenzulegen.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

- Die Möglichkeit einer persönlichen Kontaktaufnahme zur Selbsthilfebundesorganisation muss gegeben sein (Ansprechpartner). Eine Kontaktaufnahme lediglich über ein auf der Homepage auszufüllendes Kontaktformular ist nicht ausreichend.¹
- Durch die Mitgliedschaft und Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bekennt sich das Mitglied dazu, den Verein (die Selbsthilfebundesorganisation) und seine Ziele zu unterstützen. Der Verein erhält damit eigene Mittel, die der Aufrechterhaltung der Selbsthilfeorganisation und der Deckung der Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.²

Verzichtet ein Verein auf den Mitgliedsbeitrag und auf die Erzeugung eigener Mittel, kann der Verein keinen Antrag stellen.³

Selbsthilfebundesorganisation, die einen Förderantrag stellen möchten, müssen über die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) verfügen.

Nicht antragsberechtigt sind alle unter den Abschnitten A.6 und B.6 des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung“ aufgeführten Einrichtungen, Initiativen, Vereine, Verbände, etc. Auch wenn diese sich mit gesundheitsbezogenen Themen und/oder mit chronischen Erkrankungen befassen, oder in entsprechenden Adressverzeichnissen gelistet sind, ist dies nicht ausreichend, um daraus einen Förderanspruch nach § 20h SGB V abzuleiten. Weiter sind auch Privatpersonen, die sich mit gesundheitsbezogenen Themen befassen oder in der Funktion einer Kontaktperson oder als Kontaktstelle einer Selbsthilfeorganisation/-gruppe auftreten, nicht förderfähig.

Hinweis zu „Leitsätzen zur Neutralität und Unabhängigkeit“

Bisher haben sich noch nicht alle Selbsthilfebundesorganisationen, die Fördermittel beantragen, Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen gegeben. Ab spätestens dem Förderjahr 2022 sind für den Antragsteller Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen verbindlich. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE und Paritätischer Gesamtverband, DAG SHG, DHS). Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden, von Fachgesellschaften o. ä. werden nicht akzeptiert.

¹ Aus dem Kontaktformular geht i. d. R. nicht hervor, bei wem die eingegebenen Daten eingehen und was damit passiert.

² Es wird darauf verwiesen, dass die Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände immer nur eine anteilige finanzielle Unterstützung (Zuschuss) und keine Vollfinanzierung der Vereinsarbeit darstellt.

³ Hintergrund ist, dass eine Vereinsgründung nicht nur deshalb erfolgen darf, um Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Diese Sichtweise vertritt im Übrigen auch das Finanzamt.

Teil A: Pauschalförderung

A.1 Finanzierung

Die Pauschalförderung auf Bundesebene leistet einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung originärer **selbsthilfebezogener Aufgaben** und der damit einhergehenden regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen (Teilfinanzierung). **Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfestrukturen ist ausgeschlossen.** Die Pauschalförderung wird in der Regel in Form eines institutionellen Zuschusses gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Pauschalförderung auch als Fehlbedarfsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Fördermittel werden nicht zweckfrei vergeben.

Bevor Mittel beantragt werden, sind zunächst Eigenmittel einzusetzen und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen.

A.1.1 Förderfähige Ausgaben

Vor der Antragstellung prüft der Antragsteller seinen selbsthilfebezogenen Förderbedarf. Nachstehend werden die förderfähigen Ausgaben erläutert, die über die Pauschalförderung zu beantragen und im Antragsformular (s. Ziffer 13 bis 13.3) zu konkretisieren sind.

- **Personalausgaben:** Für die selbsthilfebezogenen Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfebundesorganisationen sind selbstverständlich Aufwendungen erforderlich, die anteilig aus der Pauschalförderung bestritten werden können. Darunter fallen Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben) und Personalsachkosten (Fahrt- und Übernachtungskosten für die Teilnahme der Organisationsmitarbeiter an Gremiensitzungen, Tagungen, Kongressen, Messen, Seminaren und verbands-/vereinsinternen Schulungen/Fortbildungen),
- **Miet- und Mietnebenkosten** (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
- **Büroausstattung/-sachkosten** (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Drucker, Beamer, Porto, Telefon),
- **regelmäßige selbsthilfebezogene Ausgaben für das Internet** (z. B. Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates, Lizenzen),
- **regelmäßige selbsthilfebezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Broschüren, weitere Medien des Verbandes einschließlich deren Verteilung, Ausstellungsstände),
- **regelmäßige selbsthilfebezogene Veranstaltungen** z. B. Schulungen/Fortbildungen für die Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine, Gruppenleitungen, einschließlich Veranstaltungsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz,
- **regelmäßige selbsthilfebezogene Veranstaltungen und Gremiensitzungen** (z. B. Patiententage, Angehörigentreffen, Jahrestreffen) einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz.

Darüber hinausgehende einmalige, innovative, themenspezifische Vorhaben sind weiterhin über die Projektförderung zu beantragen (vgl. Teil B).

Hinweis zu Personalausgaben

Personen, die im Rahmen der Durchführung von Projekten voll oder anteilig beschäftigt und über die Projektförderung finanziert werden, dürfen nicht parallel über die Pauschalförderung abgerechnet werden (Vermeidung von Doppel-/Mehrfachfinanzierung).

Hinweis zu Fahrt- und Übernachtungskosten

Bei Schulungen, Fortbildungen, Gremiensitzungen etc. sind für die entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten die Regelungen gemäß Bundesreisekostengesetz zu beachten. Zu diesen anteilig förderfähigen Kosten zählen insbesondere Tage-, Übernachtungsgelder, Aufwandsvergütung.

Hinweis zum Ausschluss einer doppelten Mittelbeantragung / zur Abrechnung insbesondere von Veranstaltungs- und Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten)

Schließen sich an satzungsgemäß durchzuführende Gremiensitzungen (Vorstandsitzungen, Jahrestagung, Mitglieder-, Delegiertenversammlungen o. ä.) themenspezifische (Fach-)Veranstaltungen, Präsentationen o. Ä. an, können diese im Rahmen der krankenkassenindividuellen Projektförderung finanziell unterstützt werden. Hierbei muss es sich um Veranstaltungen handeln, die eine bisher erstmalige Thematik aufgreifen (kein Routinethema). Im Projektantrag, der für die Förderung dieses Teils der Veranstaltung gestellt wird, ist diese besondere Veranstaltungskonstellation anzugeben und beim beantragten Förderbetrag zu berücksichtigen. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine doppelte Abrechnung/Förderung festgestellt werden, müssen diese Mittel an den Fördermittelgeber zurückgegeben werden.

Hinweis zu Ausgaben für Vorhaben, Maßnahmen, Projekte

Selbsthilfebundesorganisationen führen Aktivitäten/Maßnahmen unter Verwendung eigener Mittel und oftmals auch mit Mitteln anderer Förderer (z.B. Aktion Mensch, Mittel der öffentlichen Hand) oder sonstigen Mitteln (z.B. Bußgelder, Spenden) durch. Im Förderantrag ist daher die Gesamtsumme über das Finanzvolumen einzutragen (Ziffer 13 Gesamtfinanzierung). Der Eigenanteil in Höhe von 10 % auch hierbei zu berücksichtigen.

Pauschale Fördermittel dürfen nicht an Stiftungen, Fördervereine o. Ä. weitergegeben und auch nicht für die medizinische oder pharmazeutische Forschung, für die ärztliche Fortbildung, die Fortbildung des nicht-medizinischen Personals (z. B. Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Praxispersonal) verwendet werden. Weiterhin sind reine Freizeitaktivitäten ebenfalls nicht förderfähig (vgl. A. 5)

A.2. Antragstellung

Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung auf Bundesebene wird vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) federführend koordiniert. Förderanträge von Selbsthilfebundesorganisationen sind an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin.

Im Antrag sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen sowie zur Finanzsituation vorzunehmen – es sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben anzugeben (gemäß Haushaltsplanung). **Die Haushalte müssen ausgeglichen sein.** Der beantragte Förderbedarf ist zahlenmäßig plausibel darzustellen.

Bitte füllen Sie den Antrag unter Beachtung der Ausführungen im Abschnitt A.1.1 zu den förderfähigen Ausgaben mit Augenmaß aus und orientieren Sie sich bei der Mittelbeantragung an den tatsächlichen Ausgaben der Vorjahre.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

Hinweis zur Finanzsituation

Den Förderern ist bewusst, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung, die in den Monaten November und Dezember 2019 erfolgt, noch kein verbandsintern abgestimmter Jahresabschluss vorhanden ist und deshalb auch noch keine endgültigen Zahlen zu den Ausgaben und Einnahmen des noch laufenden Jahres 2019 vorliegen können. Im Antragsformular ist deshalb vermerkt, dass in der Spalte **IST** alle Werte/Angaben für das ablaufende Jahr 2019 einzutragen sind, die den tatsächlichen Werten (Gesamtwerte) von 2019 voraussichtlich entsprechen werden. In der Spalte **PLAN** 2020 sind alle geplanten Werte/Angaben für das Jahr 2020, für das der Antrag gestellt wird (Gesamtwerte), einzutragen.

Unterschrift

Um dem Vier-Augenprinzip Rechnung zu tragen, sind für die Antragstellung die Unterschriften von **zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfebundesorganisation im Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen und sich im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung vertreten. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die ordnungsgemäße Angabe und Verwendung von Rücklagen,
- die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und interne Verwaltung
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ – Pauschalförderung“ (Anlage 1, GR 2020),
- die Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (Anlage 3, GR 2020),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur „Selbsthilfe in der digitalen Welt“ (Anlage 4, GR 2020),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (Anlage 5, GR 2020).

Der Antrag ist zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Satzung,
- gültiger regulärer Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Jahresabschluss 2018 (satzungsgemäß geprüft),
- unterzeichnete Bestätigung über die Entlastung des Vorstands für das Jahr 2018 durch die Mitgliederversammlung. Aus Datenschutzgründen ist von der Übermittlung von Teilnehmerlisten abzusehen,
- Nachweis der Mietkosten (z. B. Mietvertrag oder vergleichbarer Nachweis, Kontoauszug).

A.3 Förderung

Über die Anträge entscheidet die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ nach Beratung mit den zur Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Vertretungen von Selbsthilfeorganisationen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Aus einer Förderzusage (Bewilligung) kann kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden.

Bewilligte Fördermittel für 2020 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung der Mittel für 2020 (vgl. A. 5).

Unvollständige Antragsunterlagen oder fehlende Verwendungsnachweise und Tätigkeitsberichte führen zu Verzögerungen bei der Auszahlung bzw. zur Ablehnung des Antrags.

Die pauschalen Fördermittel werden **prospektiv** vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

Die Mittelverwendung erfolgt für die im Teil A.1.1 aufgeführten förderfähigen Positionen. Eine anderweitige Mittelverwendung ist nicht erlaubt und hat die Rückforderung der Mittel zur Folge.

A.4 Antragsfrist für die Pauschalförderung

Antragsfrist für die Pauschalförderung auf Bundesebene für das Förderjahr 2020 ist der 31. Dezember 2019.

A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der für das Jahr 2020 erhaltenen Fördermittel bis zum **31. März 2021** ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften durch **zwei legitimierte Vertreter der Selbsthilfebundesorganisation im Original** zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“ und
- dem Tätigkeitsbericht über den Förderzeitraum.

Das Formular „Verwendungsnachweis“ dient dazu, die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Fördermittelempfängers im Jahr 2020 zu benennen und die davon mit der Pauschalförderung bestrittenen Ausgabenpositionen nachzuweisen (oder zu belegen).

Mit der Unterschrift unter diesen Nachweis bestätigt der Fördermittelnehmer die Verwendung der Fördermittel ausschließlich für die unter A. 1.1 aufgeführten förderfähigen Ausgaben. Weiter wird versichert, dass pauschale Fördermittel nicht an Stiftungen, Fördervereine o. Ä. weitergegeben und auch nicht für die medizinische oder pharmazeutische Forschung, für die ärztliche Fortbildung, die Fortbildung des nicht-medizinischen Personals (z. B. Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Praxispersonal) verwendet wurden.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

Die Ausgaben sind vom Fördermittelempfänger **auf Nachfrage** nachzuweisen. **Originalbelege sind bereitzuhalten**. Sie können jederzeit vom Fördermittelgeber angefordert werden.

Dem Verwendungsnachweis ist ein **Tätigkeitsbericht** beizufügen. Der Informationsgehalt des Tätigkeitsberichtes sollte für den Fördermittelgeber ein Bild über das Arbeits- und Leistungsspektrum der Selbsthilfebundesorganisation ermöglichen. Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche konkreten förderfähigen Aktivitäten mit den bewilligten Pauschalmitteln bestritten wurden. Hierzu gehört auch ein Berichtsteil über durchgeführte regelmäßige Maßnahmen (z. B. Jahrestagung, Angehörigentreffen, Erstellung von Medien). Ein allgemeiner Hinweis, wonach mit den Fördermitteln „satzungsmäßige Zwecke“ erfüllt worden seien, oder die stichwortartige Auflistung von Daten und Ereignissen beispielsweise in Form einer PowerPoint-Folie reicht nicht aus.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen kann der Fördermittelempfänger seinen Tätigkeitsbericht frei gestalten. Vorlagen, Leitfäden, Checklisten o. Ä., die nicht von den Krankenkassen und ihren Verbänden herausgegeben, sondern von Dritten erstellt und veröffentlicht wurden, sind keine verbindliche Vorlage für die Abfassung des Tätigkeitsberichts für die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und für weitere Krankenkassen/-verbände.

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind vom Fördermittelempfänger mindestens **sechs Jahre nach Beendigung der Förderung** aufzubewahren. Der Fördermittelempfänger stellt weiter sicher, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder nach Auflösung der Selbsthilfebundesorganisation für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

A.6 Hinweis zur Transparenz über die Förderung durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“

Der Fördermittelempfänger informiert aktuell und fortlaufend auf seiner Homepage – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ oder „Förderung/Spenden“ – über die Höhe der von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ erhaltenen Mittel. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist wünschenswert. Dabei sind die Vorgaben des Fördermittelgebers zur Zitierweise zu beachten. Ohne Freigabe durch den Fördermittelgeber darf kein Logo verwendet werden.

Der Hinweis auf die Förderung durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sollte wie folgt vorgenommen werden: „Die (Name der Selbsthilfebundesorganisation) wurde von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr xxxx mit einem Betrag in Höhe von EUR gefördert.“ Das Logo besteht aus der Förderleiste aller Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung und wird vom vdek zur Verfügung gestellt. (siehe auch Anlage 1, Allgemeinen Nebenbestimmungen). Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/-verbände dokumentiert.

Teil B: Projektförderung

B.1 Finanzierung

Die Krankenkassen und ihre Verbände können mit der Selbsthilfe im Rahmen der Projektförderung kooperieren und inhaltlich zusammenarbeiten. Zusätzlich zu ihrem finanziellen Beitrag zur Pauschalförderung fördern viele Krankenkassen/-verbände die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell. Gemäß der Regelung durch das TSVG stellen die Krankenkassen ab 2020 **30 %** ihrer Fördermittel für die Projektförderung zur Verfügung.

Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung (vgl. Leitfaden, Abschnitt B.3). Vorhaben, die im Rahmen der Selbsthilfeförderung gefördert werden, sollen folgende Merkmale aufweisen:

- über das Maß der routinemäßigen Aufgaben hinausgehen,
- innovativen Charakter haben,
- zeitlich und inhaltlich begrenzt sein,
- ggf. mehr-/überjährig sein.

Insbesondere auf der Bundesebene sind Projekte in der Regel komplex und vielschichtig. Projekte können beispielsweise darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch verbands-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekt mehrerer Selbsthilfeorganisationen).

Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen (z. B. Patiententage, Angehörigen-, Jahrestreffen) sowie regelmäßig stattfindende Schulungen, Fortbildungen und Tagungen werden ab 2020 aus Mitteln der **Pauschalförderung** bestritten. Sie sind nicht mehr als Projekte bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden zu beantragen

Dem Antragsteller wird empfohlen, im Vorfeld einer Mittelbeantragung direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung zu klären. Eine Kontaktaufnahme ist auch notwendig, wenn gleichnamige und/oder gleichartige Projekte in der Vergangenheit bereits gefördert wurden - auch von einer anderen Krankenkasse/einem anderen Krankenkassenverband.

B.2 Antragstellung

Ein Projektvorhaben sollte nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband beantragt werden. Falls davon abweichend verfahren wird und/oder sich andere Förderer an der Finanzierung beteiligen, ist dies im Antrag anzugeben. Um Doppel-/Mehrfachförderungen zu vermeiden, dürfen keine zusätzlichen Fördermittel für ein und dasselbe Vorhaben bei den Krankenkassen auf Landes-/Ortsebene beantragt werden.

Bei themenspezifischen (Fach-)Veranstaltungen, Präsentationen o. Ä. darf keine zusätzliche Beantragung von Fördermitteln - beispielsweise in Form von Teilnehmergebühren, Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) - durch die Selbsthilfegruppe bzw. das Selbsthilfegruppenmitglied auf der örtlichen oder der Landesebene erfolgen, wenn für diese Vorhaben bereits Fördermittel bei den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene beantragt bzw. bewilligt wurden. Fahrt- und Übernachtungskosten sind beim Antrag auf Bundesebene mit zu berücksichtigen.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

Das Antragsformular ist bei den auf Bundesebene fördernden Krankenkassen/-verbänden oder unter www.vdek.com/selbsthilfe abrufbar.

Hinweis zu Personalausgaben

Für hauptamtliches Personal, das in Voll- oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein.

Hinweis zu Fahrt- und Übernachtungskosten

Bei Fahrten und Aufenthalten, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, sind für die entstehenden Fahrtkosten die Regelungen gemäß Reisekostengesetz zu beachten. Zu diesen anteiligen förderfähigen Kosten zählen insbesondere Tage-/Übernachtungsgelder, Aufwandsvergütung.

Hinweis zu Anschaffungen

Gegenstände (z. B. Möbel, Büroausstattungen, Flipcharts, Kühlschrank, PC/Notebook/Tablet, Drucker, Beamer, Fotoapparat/Camcorder, Pkw etc.) können nicht als Projekt beantragt werden.

Hinweis zum Eigenanteil

Es wird ein Eigenanteil in der Regel von 10% der förderfähigen Projektkosten erwartet.

Projektantrag

Im Antrag sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zu den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen sowie zur Finanzsituation vorzunehmen. Es sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfebundesorganisation (gemäß Haushaltsplanung) anzugeben sowie ein Finanzierungsplan für das beantragte Projekt vorzulegen. Die Haushalte müssen ausgeglichen sein. Der beantragte Förderbedarf ist zahlenmäßig plausibel darzustellen.

Zum beantragten Vorhaben sind folgende Angaben verbindlich:

- Projekttitel,
- inhaltliche, strukturelle und methodische Zielsetzung des Projektes,
- angesprochene Zielgruppe,
- Projektaufbau und Projektdurchführung,
- Projektbeteiligte und Kooperationspartner,
- Erfolgsindikatoren des Projektes,
- Laufzeit des Projektes,
- Ausführungen zur Fortsetzung nach Auslaufen der Förderung (Verstetigung),
- finanzielle Angaben/Kosten des Projektes (Projektfinanzierungsplan, vgl. Muster, Anlage 7 GR)
- Mittel, die weitere Projektbeteiligte (Dritte) einbringen.

Zusammen mit den folgenden Unterlagen ist der Antrag direkt bei der Krankenkasse/-verband auf Bundesebene einzureichen:

- aktuelle Satzung,
- Finanzierungsplan zum beantragten Projekt (die Kosten und Einnahmen sind detailliert und nachvollziehbar aufzulisten), vgl. Muster, Anlage 7 GR,
- gültiger regulärer Freistellungsbescheid des Finanzamtes,

Gemeinsames Rundschreiben 2020

- letzter Jahresabschluss,
- unterzeichnete Bestätigung über die letzte/jüngste Entlastung des Vorstands für das Jahr 2018 durch die Mitgliederversammlung oder einen durch Unterschrift bestätigten Auszug. Aus Datenschutzgründen ist von der Übermittlung von Teilnehmerlisten abzusehen.

Unterschrift

Um dem Vier-Augenprinzip Rechnung zu tragen, sind für die Antragstellung die Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfebundesorganisation im Original notwendig, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen und sich im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung vertreten. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller:

- die Beantragung von Projektmitteln gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Antragsunterlagen,
- die ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und interne Verwaltung,
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln gemäß § 20h auf der Bundesebene“ – Projektförderung (Anlage 2, GR 2020),
- die Einhaltung der Grundsätze zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V“ (Anlage 3, GR 2020),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur „Selbsthilfe in der digitalen Welt“ (Anlage 4, GR 2020),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (Anlage 5, GR 2020).

Falls die Vereinsatzung und der reguläre Freistellungsbescheid vom Finanzamt bei der antragstellenden Stelle bereits vorliegen, ist eine erneute Übersendung nicht erforderlich. Der Antragsteller bestätigt dann durch seine Unterschrift die Aktualität dieser Unterlagen. Diese Regelung gilt nur für die Beantragung von Projektmitteln.

Die Krankenkassen und ihre Verbände behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder zu Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und/oder mit weiteren Krankenkassen abzustimmen.

B.3 Förderung

Die Vergabe von Projektmitteln erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse/ den jeweiligen Krankenkassenverband auf Bundesebene. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Aus einer Förderzusage (Bewilligung) kann kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden.

Bewilligte Fördermittel für 2020 werden erst nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung des Förderbetrags für 2020. Dieser Nachweis besteht aus

- dem Formular Verwendungsnachweis und
- dem Projektbericht sowie
- ggf. einem Belegexemplar (z. B. geförderte Veröffentlichung).

Unvollständige Anträge bzw. fehlende Verwendungsnachweise und Projektberichte für das abgelaufene Förderjahr führen zu Verzögerungen bei der Auszahlung bzw. zur Ablehnung des Antrags.

B.4 Antragsfrist für die Projektförderung

Zwischen den Krankenkassen/-verbänden können die Antragsfristen variieren. Sie sind deshalb bei den Ansprechpartnern für die Projektförderung zu erfragen oder den Internetseiten der jeweiligen Krankenkasse zu entnehmen (vgl. Abschnitt III).

B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die zweckgebundene Mittelverwendung ordnungsgemäß in einem Verwendungsnachweis darzulegen und durch Unterschrift durch zwei legitimierte Vertreter des Antragstellers im Original zu belegen. Im Verwendungsnachweis ist anzugeben:

- die Höhe der tatsächlich getätigten Ausgaben (Gesamtkosten des Projektes) und
- die davon aus den Mitteln des Fördermittelgebers bestrittenen Kosten (Belegliste).

Mit dem Fördermittelgeber ist zu klären, ob Belege in Kopie oder im Original vorzulegen sind.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind vom Fördermittelempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Weiter stellt der Fördermittelempfänger sicher, dass die Unterlagen insbesondere auch nach einem Ämterwechsel oder nach Auflösung der Selbsthilfebundesorganisation für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

B.6 Hinweis zur Transparenz über die Förderung durch die Krankenkasse bzw. durch den Krankenkassenverband

Der Fördermittelempfänger informiert auf seiner Homepage – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzen“ oder „Förderung/Spenden“ – über die von der Krankenkasse bzw. von dem Krankenkassenverband erhaltenen Fördermittel. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Darstellung und Zitierweise zu beachten. Näheres zum Förderhinweis ist bei den Ansprechpartnern der Krankenkassen/den Krankenkassenverbänden direkt zu erfragen. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist wünschenswert.

III. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Antragstellung stehen Ihnen die nachstehenden Ansprechpersonen bei den Krankenkassen/-verbänden zur Verfügung.

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Askanischer Platz 1

10963 Berlin

Tel. 030 / 2 69 31 – 19 20

selbsthilfe@vdek.com

AOK-Bundesverband GbR

Frau Claudia Schick

Rosenthaler Str. 31

10178 Berlin

Tel. 030 / 3 46 46 – 2353

claudia.schick@bv.aok.de

BKK Dachverband e. V.

Frau Dr. Dagmar Siewerts

Mauerstr. 85

10117 Berlin

Tel. 030 / 27 00 406 – 505

dagmar.siewerts@bkk-dv.de

KNAPPSCHAFT

Dezernat I.4.2

Frau Claudia Röttger

Knappschaftstr. 1

44799 Bochum

Tel. 0234 / 304 – 14222

selbsthilfe@knappschaft.de

Die Techniker

Frau Frauke Claußen-Eckle

Bramfelder Str. 140

22305 Hamburg

Tel. 040 / 6909 – 11 24

frauke.claussen@tk.de

BARMER

Herrn Jens Krug

Lichtscheider Straße 89

42285 Wuppertal

Tel. 0800 / 333004 99 2803

jens.krug@barmer.de

DAK-Gesundheit

Frau Martina Reckmann

Nagelsweg 27-31

20097 Hamburg

Tel. 0 40 / 23 96 – 12 36

martina.reckmann@dak.de

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Frau Silke Pracht

Karl-Wiechert-Allee 61

30625 Hannover

Tel. 05 11 / 28 02 – 32 11

silke.pracht@kkh.de

IV. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den in diesem Gemeinsamen Rundschreiben beschriebenen Fördervoraussetzungen und Verfahrensregelungen sind bei der Mittelbeantragung die in den **Anlagen 1 bis 7** enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Dies bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift unter den Förderantrag.

Anlage 1:

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ - Pauschalförderung⁴

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördergelder zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen der fehlenden Mitwirkung“.
3. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
4. Es wird erwartet, dass sich der Antragsteller/Fördermittelempfänger eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen gegeben hat.
5. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger verpflichtet sich, die in Anlage 3 des Gemeinsamen Rundschreibens definierten Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen einzuhalten.
6. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf seiner Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
7. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Fördermittelempfänger auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage des Fördermittelempfängers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Nebenbestimmungen auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

8. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger darf in die geförderten Aktivitäten keine Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharma-, Medizinproduktehersteller, keine Hersteller alkoholischer Getränke oder Tabakunternehmen einbeziehen, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Auch darf bei von den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden geförderten Veranstaltungen nicht mit Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharma-, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke oder Tabakunternehmen zusammen gearbeitet werden.

9. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen.
11. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
12. Von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem bietet sie der Fördermittelempfänger als kostenloser Download an. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.
13. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Informations- und Mitteilungspflichten

14. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel)
15. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - beantragte Maßnahmen nicht wie beantragt oder überhaupt nicht realisiert werden,
 - er nach Abgabe des Antrags weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt und/oder erhält
 - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - er beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder sie aufgelöst hat.
16. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage. (Vgl. Abschnitt A.6 des Gemeinsamen Rundschreibens). Eine fortlaufende Darstellung der erfolgten Förderung ist wünschenswert.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

17. Für die Veröffentlichung bzw. für den öffentlichen Hinweis auf die erhaltene Förderung ist das aktuelle Logo des Fördermittelgebers zu verwenden. Der Fördermittelgeber stelle das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.

Verwendungsnachweis

18. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

19. Der Verwendungsnachweis besteht aus
- dem Formular „Verwendungsnachweis“ und
 - einem Tätigkeitsbericht über den Förderzeitraum.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Gesamt) analog der Struktur des Förderantrags (geplante Einnahmen und geplante Ausgaben laut Antrag). Der Nachweis bezieht sich auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers.

20. Mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfebundesorganisation im Original unter diesem Nachweis bestätigt der Fördermittelempfänger die Verwendung der Fördermittel ausschließlich für die im Gemeinsamen Rundschreiben 2020 unter A.1.1 aufgeführten förderfähigen Ausgaben.

21. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.

22. Die Kassen- und Buchführung ist sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.

23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

24. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

25. Der Fördermittelempfänger stellt sicher, dass die Unterlagen, insbesondere nach einem Ämterwechsel oder bei Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein), im Verband verbleiben und weiterhin für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Rückforderung der Fördermittel

27. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen).⁵
28. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

⁵ Liegen die Gesamtausgaben des Fördermittelempfängers unter dem bewilligten Förderbetrag, stellt dies eine auflösende Bedingung dar.

Anlage 2:

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf der Bundesebene - Projektförderung⁶

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektmitteln nach § 20 SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf Bundesebene sind die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkasse/Krankenkassenverbände eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördergelder zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angaben von Tatsachen) und §§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung).
3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen
4. Es wird erwartet, dass sich der Antragsteller/Fördermittelempfänger eigene Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang Wirtschaftsunternehmen gegeben hat.
5. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger verpflichtet sich, die in Anlage 3 des Gemeinsamen Rundschreibens definierten Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen einzuhalten.
6. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf seiner Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
7. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Fördermittelempfänger auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller u. a. in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage des Fördermittelempfängers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Nebenbestimmungen auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

8. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger darf in die geförderten Aktivitäten keine Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharma-, Medizinproduktehersteller, keine Hersteller alkoholischer Getränke oder Tabakunternehmen einbeziehen, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Auch darf bei von den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden geförderten Veranstaltungen nicht mit Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharma-, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke oder Tabakunternehmen zusammen gearbeitet werden.

9. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben.
11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
12. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem bietet sie der Fördermittelempfänger als kostenloser Download an. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

13. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).
14. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
 - sich Inhalte ändern,
 - nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
 - die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,
 - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.
15. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis für die erhaltene Förderung ist das aktuelle Krankenkassen- bzw. Krankenkassenverbandslogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
16. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

17. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
 - für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
 - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig;
 - für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.
18. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die von den Krankenkassen/-verbänden erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage. (Vgl. Abschnitt B.6 des Gemeinsamen Rundschreibens). Eine fortlaufende Darstellung der erfolgten Förderung ist wünschenswert.

Verwendungsnachweis

19. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Der Verwendungsnachweis besteht aus
 - dem Formular „Verwendungsnachweis“,
 - einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.

21. Mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfebundesorganisation im Original unter diesem Nachweis bestätigt der Fördermittelnehmer die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.
22. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben und es ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.
23. Die Kassen- und Buchführung ist sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
24. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
25. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren,

Gemeinsames Rundschreiben 2020

sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

26. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen, insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur (Organisationsstruktur, Verein), im Verband verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Rückforderung des Fördermittelgebers

27. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen).⁷
28. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

⁷ Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. Leitfaden B.8.5)

Anlage 3:

Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitlichen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Fördermittelpfänger dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. DSGVO).

IV. Information

Sofern Fördermittelempfänger Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Fördermittelempfänger tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referenten achtet der Fördermittelempfänger darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referenten aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzte, Apotheker, Wissenschaftler) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß § 20 h SGB V nicht unterstützt.

Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o. Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammen gearbeitet werden.

Anlage 4:

Selbsthilfe in der digitalen Welt

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitlichen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z.B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Gesundheitsanwendungen dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich müssen die Versicherten Eigentümer ihrer gesundheitsbezogenen Daten bleiben. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von internetbasierten Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

1. Das Internetangebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als Anbieter/in des Internetangebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Informationen über Anbieter/in sind bereit gestellt

Bei einem internetbasierten Selbsthilfeangebot (z.B. Homepage, Forum oder Chat, Blog, Auftritt in Sozialem Netzwerk) ist klar erkennbar, von wem, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen dieses betrieben wird. Außerdem sind Angaben dazu enthalten, wie sich die Selbsthilfegruppe/-organisation/-kontaktstelle finanziert und mit welchen Kooperationspartnern sie zusammen arbeitet.

3. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und hat ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt. Der Anbieter schafft die Möglichkeit des niedrighwelligen Zugangs und der zeitnahen Erreichbarkeit.

4. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das internetbasierte Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offen steht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

5. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem internetbasierten Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

6. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (DS-GVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen internetbasierten Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer/innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer/innen eingeholt.

7. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

8. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass auf den Internetangeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzerinnen und Nutzern so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

9. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

10. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Anlage 5:

Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Der Fördermittelgeber informiert hiermit den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anlage 6:

Checkliste zur Antragsstellung bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ (Pauschalförderung)

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist die Mitwirkung des Antragstellers (Selbsthilfebundesorganisation) erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen eine dieser Vorgaben (§§ 60, 66 SGB I), führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderantrages nach § 20h SGB V sind die Antragsvordrucke vollständig auszufüllen (vgl. § 60 Abs. 2 SGB I), durch Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern der Selbsthilfebundesorganisation, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen und sich im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung vertreten, zusammen mit den weiteren beizufügenden Unterlagen bis spätestens **31. Dezember 2019** bei der

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

im Original einzureichen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Es gilt der Poststempel.

Die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ – Pauschalförderung“ wird mit Unterschrift unter den Förderantrag bestätigt.

Hat der Antragsteller von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr 2019 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel bis spätestens zum 31. März 2020 zusammen mit dem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Bevor der Antrag für 2020 abgeschickt wird, bitte noch einmal prüfen:

Bankverbindung	IBAN
Aktuelle Kontaktdaten der Selbsthilfebundesorganisation	Anschrift, Telefon, E-Mail- und Internet-Adresse
Ansprechpartner	Benennung einer Ansprechperson bei Rückfragen
Unterschrift	Die Unterschrift unter den Antrag erfolgt durch zwei legitimierte Vertreter der Selbsthilfebundesorganisation (im Original). Die Vorlage einer Vollmacht zur alleinigen Antragstellung oder der Hinweis auf die Satzung, wonach der Unterzeichner zur alleinigen Antragstellung befugt sei, ist nicht ausreichend.

Gemeinsames Rundschreiben 2020

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

Fristen:

Für das Förderjahr 2020 sind folgende Fristen verbindlich:

- Antragsfrist: 31. Dezember 2019,
- Bei einer Förderung im Jahr 2019: Abgabefrist für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht: 31. März 2020
- Bei einer Förderung im Jahr 2020: Abgabefrist für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht: 31. März 2021.

Antragsunterlagen:

- Der Antragvordruck für das Jahr 2020 ist zu verwenden. Davon abweichende Formulare werden nicht bearbeitet.
- Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück.
- Der Antrag ist im Original vorzulegen (Zustellung auf dem Postweg).
- Unterlagen zum Antrag sind in Kopie beizufügen
- Es ist davon abzusehen, nicht angeforderte/zusätzliche Unterlagen beizufügen.
- Nach Fristablauf können Unterlagen nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- Bevor das Antragsformular und der Verwendungsnachweis ausgefüllt werden, ist das kostenlose Programm **Adobe Acrobat Reader** herunterzuladen und abzuspeichern. Erst danach sind die Formulare zahlenmäßig zu befüllen und nur so funktioniert die Summenfunktion.

Kontaktdaten/Erreichbarkeit:

- Die im Antrag angegebenen Kontaktdaten werden für die gesamte Korrespondenz mit dem Antragsteller verwendet (Eingangsbestätigung, Zwischennachricht, bei Rückfragen). Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Kontaktdaten dem aktuellen Stand entsprechen und der Antragsteller über diese Kontaktdaten auch erreichbar ist.
- Selbsthilfebundesorganisationen, die ausschließlich über eine Postfachadresse erreichbar sind, werden nicht gefördert. Es sei denn, es wird eine rechtsfähige Ansprechperson angegeben und ein Auszug aus dem Vereinsregister übermittelt aus dem hervorgeht, unter welcher konkreten Adresse die antragstellende Selbsthilfebundesorganisation hinterlegt ist.

Nachweis der Mittelverwendung:

- Der ordentliche Nachweis der Mittelverwendung erfolgt mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ **und** dem Tätigkeitsbericht über den Förderzeitraum. Die Genehmigung oder Freigabe dieses Berichts durch die Mitgliederversammlung ist **nicht** erforderlich. Aus diesem Grund muss es dem Fördermittelnehmer auch möglich sein, den Tätigkeitsbericht fristgerecht bis zum 31. März 2020 zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Anlage 7:

Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte)

*) Beispiel zu „Personalkosten“: z. B. Übernachtung pro Tag pro Person, Verpflegung, Tagungskosten pro Tag pro Person, Stundensatz, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz oder Sachkosten pro Exemplar.

Kostenposition/-art	Einzelkosten / Kosten pro Ein- heit*	Anzahl	Summe
Personalkosten*			
Sachkosten			
Gesamtsumme			
./. Zuwendungen von Dritten			
./. Einnahmen			
Zwischensumme			
./. Eigenanteil			
Beantragter Förderbedarf			